

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 53.

Marienwerder, den 31. Dezember

1890.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1927 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Ver sicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Vom 20. Dezember 1890

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Entziehung der Postwerthzeichen älterer Art.
Seit dem 1. Dezember 1890 werden bei den Ver kehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befind lichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum 31. Januar 1891 zur Frankirung von Postsendungen ver wendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werth zeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestem pelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und 1/2 Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Posthäaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auslieferung ge lungen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Berlin W., 18. Dezember 1890.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.
Wegfall der gestempelten Briefumschläge und der gestempelten Streifbänder.

Seit dem 10. Dezember 1890 werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab läßt die Reichs-Postverwaltung derartige Werthzeichen überhaupt nicht mehr herstellen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, un gestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu ver wenden und mit den erforderlichen Freimarken zu bellegen.

Die noch in den Händen des Publikums befind lichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Werthzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Berlin W., den 18. Dezember 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung
zwischen Dänemark, den Färöer und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwi schen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton oder Leith (Schottland) und Thorshavn (Färöer) wäh rend des Jahres 1891 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen: 16. Januar, 1. März, 22. März†, 19. April, 17. Mai†, 2. Juni, 4. Juli, 28. Juli†, 4. August, 13. September, 24. September, 8. November;

in Reykjavik: 28. Januar, 14. März, 14. April, 30. April, 9. Juni, 11. Juni, 13. Juli, 19. August, 15. August, 27. September, 15. Oktober, 20. November;

aus Reykjavik: 3. Februar, 21. März, 22. April†, 14. Mai, 13. Juni†, 3. Juli†, 18. Juli, 23. August, 28. August†, 3. Oktober†, 21. Oktober, 28. November;

in Kopenhagen: 15. Februar, 3. April, 10. Mai, 24. Mai, 2. Juli, 23. Juli, 27. Juli, 4. September, 17. September, 25. Oktober, 1. November, 11. Dezember.

Bei den mit einem Kreuz (†) bezeichneten Fahrten

wird die Verbindung zwischen den Färder und Reykjavik nicht unmittelbar, sondern nach vorhergehendem Anlegen an einzelnen anderen Küstenpunkten Islands stattfinden.

Berlin W., den 14. Dezember 1890.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das am 13. Dezember 1887 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Kunststraßen in der Provinz Westpreußen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301 ff.) Anwendung zu finden haben, mache ich hierdurch bekannt, daß in Folge Antrages des Kreises Löbau auf Grund des § 12 Nr. 3 l. c. die Straßen:

- „1. von Tyllig nach Tyllikten,
 - 2. von Lipowitz über Laborowisno bis an die Rauernter Drewenzbrücke,
 - 3. von Rumian über Feldmark Guttowo und Kommen nach Londzyn zum Anschluß an den von dort nach Löbau führenden Kreisweg,
 - 4. von Waldek über Blottowo zum Anschluß an die Löbau-Gilgenburger Chaussee,
 - 5. von Rakowitz nach Bahnhof Weißenburg,
 - 6. von Pronikau bis Stephansdorf,
 - 7. von Mroczenko zum Anschluß an die Neumark-Mrocznoer Chaussee,
 - 8. von Truszczyn über Zwiniarz und Swiniarc nach Tuschewo,
 - 9. von Gut Babalitz nach der Mühle Babalitz“
- als solche Kunststraßen von mir anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des obenbezeichneten Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.
- Danzig, den 17. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

Wirkliche Geheime Rath.

von Leipziger.

5) Des Königs Majestät haben dem Verwaltungsausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln mittelst Allerhöchster Ordres vom 7. October v. J., bezw. 20. October d. Jß. zu gestatten geruht, auch in den Jahren 1890, 1891 und 1892 je eine Prämienlotterie behufs Erwerbung der zur Freilegung des Kölner Domes nach der Westseite anzukaufenden Grundstücke zu veranstalten und zu jeder derselben 350,000 Loose zum Preise von je drei Mark auszugeben.

Marienwerder, den 19. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Dem heutigen Amtsblatt liegt als besondere Beilage bei, eine von dem Herrn Reichskanzler in Nr. 288 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-

anzeigers unter dem 27. v. Mts. veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrath zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) am 27. v. Mts. getroffenen Bestimmungen.

- 1. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- 11. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken.

Durch die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht wird die Anleitung des Reichs-Versicherungs-Amtes über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, welche von den Behörden im Allgemeinen beachtet werden sollen, in einzelnen Beziehungen modificirt. Insbesondere werden dadurch Aufwärter, Aufwärtinnen u. s. w., welche in Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider bei verschiedenen Arbeitgebern derart übernehmen, daß sie zwar täglich bei jedem einzelnen dieser Arbeitgeber, bei jedem aber nur für kurze, oft auf Bruchtheile von Stunden bemessene Zeit die ihnen zufallende Hausarbeit verrichten und in diesem Sinne „von Haus zu Haus gehen“, von der Versicherungspflicht befreit. Dasselbe gilt rücksichtlich gelegentlicher, oder zwar regelmäßiger aber geringfügiger Arbeiten solcher Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, z. B. von gelegentlich (in der Ernte u. s. w.) mithelfenden Ehefrauen von Arbeitern, oder von selbstständigen Handwerkern, Büdnern u. s. w., die ebenfalls gelegentlich (z. B. in der Ernte) gegen Lohn Arbeitshilfe verrichten, aber nicht berufsmäßig Tagelöhnerie betreiben. Berufsarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, nebenher aber (etwa im Nebenberuf) auch bei anderen Arbeitgebern, ohne ihr ständiges Arbeitsverhältniß zu unterbrechen, einzelne Dienste verrichten, sind rücksichtlich der letzteren von der Versicherungspflicht gleichfalls befreit, so daß für diese Nebenarbeit dann, wenn sie in der Kalenderwoche zuerst verrichtet wird, von dem betreffenden Arbeitgeber Beiträge nicht zu entrichten sind (vergl. § 100 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Dagegen sind Berufsarbeiter, deren Berufsarbeit darin besteht, daß sie bei verschiedenen Arbeitgebern wechselnde Dienste verrichten (z. B. städtische Arbeitsleute, Bazararbeiter, solche landwirthschaftliche Arbeiter, welche kein ständiges Arbeitsverhältniß haben, sondern bei jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie gerade braucht, Hafenarbeiter u. s. w.) nach wie vor versicherungspflichtig. Dabei muß es sich aber um Arbeit in fremdem Betriebe handeln, während Personen, welche ein selbstständiges für eigene Rechnung betriebenes Gewerbe aus der Leistung persönlicher vorübergehender Dienste bei verschiedenen Personen machen, z. B. selbstständige Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpußer und ähnliche Gewerbe

treibende als Unternehmer eines selbstständigen Gewerbebetriebes der Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht unterliegen. Personen, welche als Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen, Wäsch- oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sind, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten (von Haus zu Haus gehen) und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen zum Arbeiten in der eigenen Behausung, sei es für Kunden oder sei es für andere Gewerbetreibende (Ladengeschäfte u. s. w.) verrichten, als Betriebsunternehmer bez. selbstständige Gewerbetreibende und deshalb als nicht versicherungspflichtig zu behandeln.

Wegen der vorübergehenden Beschäftigung gewisser Ausländer im Inlande bleiben weitere Entschlüsse vorbehalten.

Was die Entwerthung von Marken anbetrifft, so findet nach Ziffer II zu 5 den oben erwähnten Bestimmungen des Bundesraths vom 27. November d. J., soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, eine Entwerthung obligatorisch nicht früher statt, als bis die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, und dadurch mit den in dieselbe eingeklebten Marken gewissermaßen dem Verkehr entzogen ist. Dann sind alle in die Quittungskarte eingeklebten Marken zu entwerthen, ohne Unterschied, ob sie auf Grund der Versicherungspflicht oder ob sie (als Doppelmarken) auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beigebracht worden sind. Die Art dieser Entwerthung bleibt den entwerthenden Stellen freigestellt; nur muß jedenfalls auch auf der Außenseite der Quittungskarte die Thatfache, daß eine Entwerthung der eingeklebten Marken stattgefunden hat, dadurch äußerlich erkennbar gemacht werden, daß mittelst eines Stempels oder handschriftlich der Vermerk „entwerthet“, d. h. die Bestätigung, „daß die Marken entwerthet worden sind“, auf die Quittungskarte gesetzt und dabei die entwerthende Stelle bezeichnet wird. Diese Entwerthung liegt an letzter Stelle den Vorständen der Versicherungsanstalten ob; andere besondere Stellen, welche zur früheren Vornahme dieser Entwerthung verpflichtet sein sollen, werden in Preußen bis auf Weiteres nicht bestellt. Insofern wird die Bekanntmachung vom 26. Juni d. J., nach welcher die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, den den Umtausch besorgenden Ortspolizeibehörden pp. übertragen worden ist, modificirt: Die Ortspolizeibehörden sollen zur Entwerthung der Marken nicht verpflichtet sein. Dagegen sind sie wie andere den Umtausch bewirkende Stellen zur Vornahme dieser Entwerthung befugt. Im Uebrigen bleibt vorbehalten, bei Bestellung besonderer Beamten für den Umtausch der Quittungskarten (Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J.) oder bei Uebertragung dieses Geschäfts an Krankenkassen pp.

(§§ 112 fg. des Gesetzes) die Entwerthung diesen Stellen zur Pflicht zu machen.

Diese Entwerthung der in umgetauschte Quittungskarten eingeklebten Marken braucht nun aber in allen Fällen nur insoweit zu erfolgen, als die umgetauschten Marken nicht bereits anderweit entwerthet worden sind. Eine solche frühere Entwerthung, also eine Entwerthung von Marken bald nach deren Beibringung, ist durch Ziffer II zu 2 der Vorschriften des Bundesraths vom 27. November d. J. den Arbeitgebern und den Versicherten gestattet, jedoch nur in der Weise, daß die betreffende Marke in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen, schmalen, wagerechten Strich durchstrichen wird. Andere Zeichen dürfen Arbeitgeber und Versicherte auch zum Zweck einer Entwerthung nicht auf die Marken setzen; dieselben laufen sonst Gefahr, gemäß §§ 108, 151 des Gesetzes wegen Eintragung unzulässiger Vermerke (Zeichen u. s. w.) in die Quittungskarten, bestraft zu werden, auch würden derart gezeichnete Karten gemäß § 108 a. a. O. behördlich eingezogen werden müssen. Es wird daher vor anderen unzulässigen und eigenmächtigen Vermerken und Zeichen ausdrücklich gewarnt. Von der den Centralbehörden eingeräumten Befugniß, für die Fälle der §§ 111, 112, 114, 117 und 120 des Gesetzes eine besondere Entwerthung anzuordnen, wird bis auf Weiteres abgesehen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 20. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7)

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 6. d. Mts. zu 2 betreffend die Einfuhr lebender Schweine aus Bielitz-Biala und Steinbruch in das öffentliche Schlachthaus zu Culm — Amtsblatt Nr. 50 unter 4 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Präsident in Oppeln als Einfuhrtage über Oberberg, wie über Dzieditz den Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt hat. Die Untersuchung der einzuführenden Schweine erfolgt in Oberberg durch den Grenzhierarzt Herrmann in Leobschütz, in Dzieditz durch den Grenzhierarzt Gabbey in Pleß.

Marienwerder, den 22. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. für das Jahr 1891 die Abhaltung einer Hauscolleete zu Gunsten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg in den Kreisen Kulm, Thorn, Stuhm, Löbau, Briesen, Strazburg, Graudenz, Rosenberg und in dem rechts der Weichsel belegenen Theile des Kreises Marienwerder mit der Maßgabe genehmigt, daß die Einsammlung derselben im 1. Quartal 1891

in den Kreisen Kulm, Thorn und Rosenberg Westpr.

im II. Quartal 1891
 in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts der Weichsel,
 im III. Quartal 1891
 in den Kreisen Graudenz und Briesen
 und im IV. Quartal 1891
 in den Kreisen Löbau und Strassburg Westpr.
 durch Erheber, welche mit einer polizeilichen Legitimation versehen sind, stattzufinden hat, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.
 Marienwerder, den 19. Dezember 1890.
 Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Kandidaten des höheren Schulamts Herrn Johannes Hennig zu Christburg, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, in Christburg eine Privatschule einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.
 Marienwerder, den 18. Dezember 1890.
 Königliche Regierung.
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Bekanntmachung,**
 Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkte Elbing im Monat November d. Js. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.
 Es sind zu berechnen für:
 a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 35 Pf.,
 b. " " Heu 2 " 10 "
 c. " " Stroh 1 " 58 "
 Danzig, den 19. Dezember 1890.
 Der Regierungs-Präsident.

11) **Bekanntmachung.**
 Am 1. Januar 1891 gelangt zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg vom 1. August 1889 der Nachtrag V zur Einführung. Derselbe enthält:
 1. Ermäßigte Frachtsätze zwischen Colberg einerseits und Berlin (Lehr. Bhf.) und Berlin (Potsd. Bhf.) andererseits.
 2. Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Station Stempuchowo des Direktionsbezirks Bromberg.
 3. Abänderung des Ausnahmetarifs 4 für Wegebau-materialien.
 4. Ergänzung des Ausnahmetarifs 5 für gebrannte Steine.
 5. Abänderung des Ausnahmetarifs 7 für Staubkalk und Mergel.
 6. Ergänzung der Kontrollvorschriften für Ausfuhr-güter über See.
 7. Berichtigungen und Ergänzungen.
 Die Nachträge sind durch Vermittelung der Fahr-arten-Ausgaben unseres Direktionsbezirks zu beziehen.
 Bromberg, den 19. Dezember 1890.
 Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**
 Am 1. Januar 1891 gelangt an Stelle des bis-herigen Lokalgütertarifs vom 1. Oktober 1888 nebst Nachträgen ein neuer Gütertarif für den Binnen-verkehr des Direktionsbezirks Bromberg zur Aus-gabe. Derselbe enthält außer den bisherigen Bestim-mungen und den bereits früher veröffentlichten Tarif-änderungen:

- a. Neue bezw. ermäßigte Gebühren für die Ueber-führung in Königsberg i. Pr.
 - b. Aenderweite Bestimmungen über die kostenfreie Benutzung der Colberger Hafenbahn.
 - c. Gebühren für die Bedienung der Lagerplätze, Umstellungsgebühren und Ortsfrachten.
- Abzüge des neuen Tarifs können durch Ver-mittelung sämtlicher Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.
 Ferner treten mit dem 1. Januar 1891 zwischen Colberg einer- und den Berliner Bahnhöfen und Ring-bahnstationen andererseits ermäßigte Frachtsätze in Kraft, welche bei den Stationen unseres Bezirks zu erfahren sind.

Bromberg, den 20. Dezember 1890.
 Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Die Kurse für Lehrer im Obstbau werden im Jahre 1891 am Königlichen pomologischen Institut zu Proskau
 vom 6. bis 21. April,
 vom 13. bis 22. Juli und
 vom 5. bis 9. October abgehalten.
 Die Kurse für Baumwärtter und Baumgärtner
 finden
 vom 9. bis 24. März und
 vom 17. bis 29. August statt.
 Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.
 Der Director.
 Stoll.

14) **Bekanntmachung.**
 Bei der am 13. December cr. für das Jahr 1891 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreis-anleihecheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission
 Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littera. B. Nr. 29	2000 Mark
" C. " 39	1000 "
" D. " 37	500 "
" E. " 70	200 "
Summa 3700 Mark.	

IV. Emission.
 Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littera A. Nr. 26	5000 Mark
" D. " 5	500 "
" E. " 3	200 "
" E. " 7	200 "
Summa 5900 Mark.	

Die ausgelooften Kreisleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1891 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen, als auch der früher ausgelooften und unerhoben gebliebenen Kreis-Anleihscheine

I. Emission	
Littera. B. Nr. 20.	300 Mark.
III. Emission	
Littera. E. Nr. 53	200 Mark.
IV. Emission	
Littera. B. Nr. 38	2000 Mark.

erfolgt bei der Kreislokkommunalkasse in Köffel und bei dem Banquier Herrn Herrmann Theodor in Königsberg. Bischofsburg, den 22. Dezember 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Dite, Weber, geboren am 24. August 1854 zu Kramolna, Bezirk Nachod, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen vorsätzlicher Brandstiftung (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Januar 1885), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 6. November d. Js.
2. Ferdinand Friedl, geboren am 7. März 1859 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Dezember 1887), vom Königl. bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 23. November d. Js.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Alois Bauer, Eisengießer, geboren am 19. Januar 1863 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Radkersburg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlichen Polizeidirection zu München, vom 3. November d. J.
2. Josef Dürmaier, Metzger, geboren im Jahre 1837 zu Ralham, Bezirk Schaerding, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 24. Oktober d. J.
3. Emilie Flegel, unverehelichte Arbeiterin, geboren

im Jahre 1843 zu Neujahrsdorf, Bezirk Königshof, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 4. November d. Js.

4. Karl Geißler, Kellner, geboren am 2. November 1871 zu Zeltweg, Bezirk Judenburg, Oesterreich, ortsangehörig zu St. Paul, Bezirk Wolfsberg, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der königlichen Polizei-Direction zu München, vom 28. Oktober d. J.
5. Josef Kerin, Arbeiter, geboren am 19. Februar 1848 zu Triest, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 3. November d. J.
6. Anna Peksa, Tagelöhnerintochter, 15 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wilhelmsau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Ebersberg, vom 24. September d. J.
7. Karl Petersohn, Gerbergeselle, geboren am 15. Oktober 1854 zu Upsala, Schweden, wegen Bettelns, vom Polizeiamt zu Lübeck, vom 31. Oktober d. J.
8. Binzenz Twardock, Schuhmacher, geboren am 6. Januar 1848 zu St. Maria, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 24. Oktober d. J.

16) Personal-Chronik.

Der Königl. Kammerherr, Schloßhauptmann Graf von Königsmark zu Ramnitz ist nach abgelauferer Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Ramnitz, Kreises Tuchel, ernannt.

Der Königl. Regierungsbaumeister Rudolph zu Mewe ist zum Königl. Wasserbau-Inspektor ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Hugo Stetlein in Abl. Rose ist nach abgelauferer Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rose, Kreises Dt. Krone, ernannt.

17) Erledigte Schulstellen.

Die Schulstelle in Luboczyn, Kreis Tuchel, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unier Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Menge in Tuchel zu melden.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage und der Dessenliche Anzeiger Nr. 53.)

Faint, illegible text in the left column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the left column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, possibly bleed-through from the reverse side of the page.